

# Abfallbeauftragten- verordnung

Zuverlässige Umsetzung  
mit ENERVIE Service



Die Erfordernis eines Betriebsbeauftragten für Abfall wird durch den § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt durch die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV).

## Wer ist zur Bestellung verpflichtet?

- > Anlagenbetreiber gemäß 4. BImSchV für genehmigungsbedürftige Anlagen mit mehr als:
  - 100 t gefährlichen Abfällen pro Kalenderjahr
  - 2.000 t nicht gefährliche Abfällen pro Kalenderjahr
- > Deponien bis zur endgültigen Stilllegung
- > Krankenhäuser mit mehr als 2 t gefährlichen Abfällen pro Kalenderjahr
- > Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß AbwV
- > Rücknahmesysteme nach dem ElektroG und BattG
- > Hersteller und Vertreiber von Transport- und Verkaufsverpackungen, wenn diese mehr als 100 t Verpackungen pro Kalenderjahr zurücknehmen

## Externer Abfallbeauftragter – viele Vorteile

- > Pflichterfüllung gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- > Unvoreingenommener Blick von außen
- > Stets aktuelles Fachwissen
- > Entlastung Ihres eigenen Personals
- > Schulungen des eigenen Personals entfallen

## Aufgaben des Abfallbeauftragten

Die Aufgaben des Abfallbeauftragten werden in § 60 des KrWG benannt:

- > Überwachung von Entsorgungsvorgängen von der Entstehung bis zur endgültigen Verwertung/Beseitigung
- > Beratung des Auftraggebers/Betreibers bei abfallwirtschaftlichen Fragestellungen
- > Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften/Gesetze
- > Kontrolle des Betriebes und der anfallenden Abfälle
- > Jährliche Berichtserstattung über die abfallwirtschaftliche Situation im Betrieb

## Haben Sie noch Fragen?

**Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.**

Mehr Informationen zu uns und unseren Dienstleistungen finden Sie unter [www.enervie-service.de](http://www.enervie-service.de)



**Matthias Friedrich**

Abfallmanagement

Tel. +49 (2331) 123-24795

[Matthias.Friedrich@enervie-service.de](mailto:Matthias.Friedrich@enervie-service.de)

# Gewerbeabfall- verordnung

Rechtssichere Dokumentation  
mit ENERVIE Service



Am 01.08.2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Das führt bei Abfallerzeugern zu erweiterten Pflichten wie z. B. die Trennung von Abfällen in mehr Stoffströme als zuvor. Neu dazu kommt, dass Abfallerzeuger ihre abfallwirtschaftliche Situation in einer Dokumentation erfassen müssen. Diese Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

## Welche Fraktionen sind getrennt zu erfassen?

Im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle sind folgende Abfallströme getrennt zu erfassen:

- > Papier, Pappe und Kartonagen
- > Glas
- > Kunststoff
- > Metall
- > Holz
- > Textilien
- > Bioabfälle

Im Bereich der Bau- und Abbruchabfälle sind folgende Abfallströme getrennt zu erfassen:

- > Glas
- > Kunststoff
- > Metall
- > Holz
- > Dämmmaterial
- > Bitumengemische
- > Baustoffe auf Gipsbasis
- > Beton
- > Ziegel
- > Fliesen und Keramik

## Ausnahmeregelungen der getrennten Sammlung

Die Pflicht zur getrennten Sammlung gemäß § 3 GewAbfV entfällt, wenn eine Trennung durch zu wenig Stellfläche für Behälter technisch nicht möglich ist oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit für die getrennte Sammlung bestätigt wurde. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Kosten

für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

## Haben Sie noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Mehr Informationen zu uns und unseren Dienstleistungen finden Sie unter [www.enervie-service.de](http://www.enervie-service.de)

## Was muss dokumentiert werden?

Die Dokumentation muss die abfallwirtschaftliche Situation des Betriebes darstellen. Hierzu gehören unter anderem:

- > Behälterarten/Behältergrößen
- > Abfuhrhythmus
- > Volumen und Mengenangaben
- > Behälterstandorte (z. B. Lagepläne/Fotos)
- > bei getrennt gesammelten Fraktionen  
→ Verwertungsbestätigungen der Entsorgungsanlagen (Art/Menge/Verfahren)
- > bei gemischten Fraktionen  
→ Vorbehandlungsbestätigungen der Entsorgungsanlagen



**Matthias Friedrich**

Abfallmanagement

Tel. +49 (2331) 123-24795

[Matthias.Friedrich@enervie-service.de](mailto:Matthias.Friedrich@enervie-service.de)